

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Reglement über die Mechatronik Schule Winterthur	
Gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt der Stadtrat das nachstehende Reglement:	Die Grundzüge der Organisation der Mechatronik Schule Winterthur (MSW) werden vom Stadtparlament in einer Verordnung festgelegt, während die nGO in Art. 60 Abs. 3 vorgibt, dass der Stadtrat das Nähere regelt.
Art. 1 Grundlagen	
Diese Vollzugsverordnung regelt das Angebot der Mechatronik Schule Winterthur (MSW), die Aufgabenteilung zwischen Stadtrat und Kommission sowie die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und den Eltern sowie das Schulgeld.	
Art. 2 Angebot	
¹ Die folgenden Berufsfelder werden angeboten: a. Polymechanik, b. Automation und c. Elektronik.	Übernahme aus Art. 5 Abs. 2 der bisherigen Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur.
Art. 3 Stadtrat	
¹ Der Stadtrat ist für die Aufsicht über die Mechatronik Schule Winterthur zuständig.	Vgl. Art. 60 Abs. 2 nGO.
² Er beschliesst alle Behördenanträge an das Stadtparlament und das Volk und genehmigt die Rahmenvereinbarung mit dem Kanton.	Budget- und Kreditanträge müssen immer über den Stadtrat an das Stadtparlament gerichtet werden, da die Kommission MSW dem Stadtrat unterstellt ist. Die Rahmenvereinbarung wird mit dem Kanton abgeschlossen und gilt jeweils für maximal 8 Jahre. Sie wird durch in der Regel jährliche Vereinbarungen ersetzt (vgl. § 2 Abs. 3 VFin BBG).
Art. 4 Zusammensetzung Kommission MSW	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<p>¹ Die Kommission besteht aus 6 – 8 Mitgliedern. Das Department Schule und Sport muss mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.</p>	<p>Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c nGO werden die Mitglieder vom Stadtparlament gewählt, während die Präsidentin oder der Präsident vom Stadtrat ernannt wird (Art. 31 Abs. 2 lit. a nGO). Der vorgegebene Rahmen ermöglicht es, dass nicht zwingend bei jedem Rücktritt eine Nachwahl erfolgen muss, solange die Kommission noch aus mindestens sechs Mitgliedern besteht.</p>
<p>² Als Präsidentin oder Präsident ist eine unabhängige Fachperson oder ein Mitglied des Stadtrats zu wählen.</p>	<p>Geplant ist, dass neu nicht mehr ein Mitglied des Stadtrates, sondern eine unabhängige Fachperson die Kommission präsidieren wird. Sollte keine solche zur Verfügung stehen oder der Stadtrat eines seiner Mitglieder als Präsidentin oder Präsident wählen wollen, ist dies auch zulässig.</p>
<p>³ An den Sitzungen nehmen die Schulleitung sowie eine Vertretung der Schulkonferenz mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Kommission kann die Vertretung der Schulkonferenz für einzelnen Beratungsgegenstände ausschliessen. Dabei dürfte es sich um die Mitwirkung bei Fällen von einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder die Mitwirkung bei der Ernennung der Schulleitung handeln. Die Formulierung entspricht derjenigen für die ständigen Vertretungen in der Schulpflege der Volksschule, vgl. § 42 Abs. 6 Satz 2 VSG. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das MBA gemäss § 34 Abs. 3 VEG BBG (LS 413.311) berechtigt ist, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, sofern die Traktanden den Leistungsauftrag betreffen.</p>
<p>Art. 5 Aufgaben Kommission MSW</p>	
<p>¹ Die Schulkommission übt die unmittelbare Aufsicht über Schule aus und nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung bei der strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule; 2. Stellungnahme zu Erlassen für die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote zuhanden des Stadtparlaments und des Stadtrats; 	<p>Die Kommission soll insbesondere die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule im Auge haben (Ziff. 1). Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der entsprechenden Erlasse (Ziff. 2). Ziff. 3: Als Beispiele können genannt werden: Studentafel, Schulprogramm, Disziplinarordnung.</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> 3. Beschluss der schulinternen Erlasse; 4. Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung der Schulleitung zuhanden des zuständigen Departementes; 5. Mitwirkung bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung; 6. Beaufsichtigung der Qualitätssicherung und Förderung der Qualitätsentwicklung; 7. Genehmigung der Schulordnung unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantons; 8. Periodische Schulbesuche. 	<p>Ziff. 5: Die Beurteilung richtet sich nach Leitfaden des MBA über die Mitarbeiter-Beurteilung.</p> <p>Ziff. 7: Gemäss § 21 Abs. 2 EG BBG muss die MSW in einer Schulordnung die Aufgaben und Befugnisse der Schulorgane sowie den Schulbetrieb festlegen. Diese bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.</p> <p>Ziff. 8: Die Kommission soll sich durch regelmässige Schulbesuche ein aktuelles Bild der Schule machen.</p>
<p>²Die Schulkommission kann für besondere Aufgaben beratende Kommissionen einsetzen oder Fachleute beziehen.</p>	<p>Solche Kommissionen dürfen nur beratende Funktion haben.</p>
<p>Art. 6 Organisation Kommission MSW</p>	<p>Die Regelungen des kantonalen Gemeindegesetzes über Sitzungen gelten auch für dem Stadtrat unterstellte Kommissionen und müssen deshalb nicht nochmals explizit ausgeführt werden (vgl. §§ 38 – 46 GG, z.B. Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen, Beschlussfassung, Stimmzwang, Zirkularbeschlüsse, Präsidialentscheide, Ausstand).</p>
<p>¹Die Kommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.</p>	
<p>²Die Kommission wird in Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten geführt.</p>	<p>Übernahme aus Art. 5 Abs. 1 GeschO MSW.</p>
<p>³Die Kommission wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Abs. 2 setzt die Funktion einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten voraus. Es soll der Kommission überlassen sein, wie sie sich organisiert.</p>
<p>⁴Das Aktuariat wird von der Schulleitung sichergestellt.</p>	<p>Die Schulleitung kann das Protokoll von ihrem Verwaltungspersonal führen lassen, ist aber dafür wie auch die Geschäftsführung der</p>

Entwurf Text Reglement	Kommentar
	Kommission (Sitzungsplanung, Einladung, Traktandierung, Protokollierung etc.) verantwortlich.
⁵ Die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnet zusammen mit der Schulleitung die Jahresvereinbarungen mit dem Kanton.	Die Jahresvereinbarungen ergänzen die Rahmenvereinbarung, vgl. Art. 3 Abs. 2.
Art. 7 Schulleitung	Der Begriff der Schulleitung soll aus der Volksschulgesetzgebung übernommen werden. Konkret wird die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bei der MSW gegenwärtig Direktorin bzw. Direktor genannt. Es handelt sich damit grundsätzlich um eine Person, wobei bei einer Co-Leitung auch zwei Personen diese Funktion innehaben könnten. Dieser Begriff ist von dem bisher eingesetzten Begriff «Leitung» gemäss dem bisherigen Art. 6 der Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote, welcher nebst der Direktorin oder dem Direktor auch die Abteilungsleitungen umfasst, zu unterscheiden.
¹ Die Schulleitung ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der übergeordneten Behörden.	Sowohl bei den gesetzlichen Vorgaben wie auch bei den Behördenanordnungen sind diejenigen auf kantonaler Ebene wie auch diejenigen auf städtischer Ebene (Kommission MSW, DSS, Stadtrat, Stadtparlament) zu beachten.
² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung und Organisation des Unterrichtsangebots; 2. Vorbereitung und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton; 3. Ernennung der Abteilungsleitungen; 4. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen; 5. Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeitenden; 6. Förderung der Weiterbildung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden; 7. Abschluss und Auflösung der Lehrverträge; 8. Führung des Finanzwesens; 9. Disziplinarwesen; 	Die Aufgaben sind nicht abschliessend aufgeführt. Ziff. 1: Das Angebot wird durch Art. 2 festgelegt, während die Umsetzung der Schulleitung obliegt. Ziff. 2: Dazu gehören sowohl die Rahmenvereinbarung wie auch die in der Regel jährlichen Ergänzungen. Ziff. 3: Die Schulleitung soll die Organisation ihrer Schule selbst festlegen können. Ziff. 4: Die Lehrpersonen werden von der Schulleitung angestellt. Ziff. 5: Die weiteren Mitarbeitenden umfassen gegenwärtig nur das Verwaltungspersonal, während Hauswartung und Reinigung vom Departement Schule und Sport angestellt sind.

Entwurf Text Reglement	Kommentar
10. Vollzug sämtlicher dazugehöriger Aufgaben, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.	
Art. 8 Abteilungsleitungen	Bei den Abteilungsleiterinnen und -leitern handelt es sich um Lehrpersonen, welche für die Führungsfunktion eine Zulage und eine Reduktion des Unterrichtspensums erhalten. Die Regelung ist in Art. 26 der Vollzugsverordnung über die Besoldung der Lehrpersonen enthalten (SRS 1.4.5-8.1).
¹ Die Abteilungsleitungen führen ihre Abteilungen personell und finanziell.	Die Abteilungsleitungen führen die Lehrpersonen ihrer Abteilung als Vorgesetzte und qualifizieren diese.
² Sie unterstützen und beraten die Schulleitung in der Leitung der Schule als Ganzes.	Es ist der Schulleitung freigestellt, ob sie dafür ein festes Gremium mit einer Bezeichnung wie «erweiterte Schulleitung» oder «Geschäftsleitung» einsetzen will. Dies wäre in der Schulordnung festzuhalten.
Art. 9 Departement Schule und Sport	
¹ Das Departement Schule und Sport unterstützt die Kommission in rechtlichen und administrativen Belangen und koordiniert deren Geschäfte mit anderen Stellen.	Wie bisher unterstützt das DSS die Kommission (Übernahme aus Art. 13 GeschO MSW).
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements ist zuständig für die Kommunikation gegenüber dem Stadtparlament sowie der zuständigen Direktion für das Bildungswesen des Kantons Zürich.	Da die Kommission dem Stadtrat unterstellt ist, ist es Sache des Stadtrates, beispielsweise einen Kreditantrag vor dem Stadtparlament zu vertreten. Ebenso soll die Kommunikation gegenüber dem Kanton über das zuständige Departement verlaufen.
³ Alle Sitzungseinladungen, Traktandenliste sowie die Protokolle der Kommission werden dem Departement Schule und Sport zu Händen des Stadtrats unmittelbar vor bzw. nach den Sitzungen zugestellt.	Damit der Stadtrat seine Oberaufsicht wahrnehmen kann, muss er über die notwendigen Informationen verfügen. Entsprechend sind die Sitzungsdokumente dem DSS zeitnah zu zustellen, so dass auch Anliegen oder Fragen seitens des DSS bzw. des Stadtrates an der entsprechenden Sitzung eingebracht werden können. Da ein Kommissionsmitglied aus dem DSS stammen muss, übernimmt diese Person die Verbindungsfunktion.
Art. 10 Schulkonferenz	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
¹ Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung oder stellvertretend von einer Abteilungsleitung einberufen und geleitet.	
² Alle Lehrpersonen, die Abteilungsleitungen und die von der Schulleitung bezeichneten weiteren Mitarbeitenden der Schule bilden die Schulkonferenz.	Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden der Schulkonferenz angehören. Allerdings gibt es in der Praxis oft Personen mit sehr tiefen Pensen. Die Schulleitung soll deshalb generell-abstrakt festlegen, welches Pensum die Grenze bilden soll (Beispiel: Mindestpensum 25%).
Art. 11 Aufgaben der Schulkonferenz	
¹ Die Schulkonferenz ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme zu wesentlichen Fragen, welche die Schule betreffen; 2. Mitwirkung bei Ausrichtung und Weiterentwicklung der Schule; 3. Verabschiedung Schulordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommission und den Kanton; 4. Information und Koordination innerhalb der Schule; 5. Bezeichnung ihrer Vertretung in der Kommission. 	Die Schulkonferenz soll den Mitarbeitenden ein Mitwirken für die gute Organisation und Weiterentwicklung ihrer Schule ermöglichen. Dem Gremium kommen aber keine weiteren Zuständigen zu als die in Art. 10 aufgeführten Aufgaben.
Art. 12 Kostenbeiträge	
¹ Die Kostenbeiträge sind in Anhang 1 festgelegt.	Letztmals wurden die Schulgelder vom Grossen Gemeinderat am 30. Juni 1997 festgelegt. Diese werden unverändert übernommen. Dazu kommen für Lernende, welche ausserhalb des Kantons Zürich Wohnsitz haben, die Kostenbeiträge, welche vom Kanton festgelegt werden. Da diese in der Höhe ändern können, werden sie nicht in Zahlen aufgeführt. Für das Schuljahr 2022/2023 beträgt der Tarif für ausserkantonale Lernenden in Vollzeitschulen Fr. 15'700/Jahr. Die aktuellen Tarife werden immer auf der Homepage der MSW publiziert.
² Das Departement Schule und Sport regelt den Erlass in Härtefällen oder bei begründetem Abbruch.	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 13 Leistungsprämien	Die Leistungsprämien wurden vom Stadtrat mit SRB 2006-1062 am 28. Juni 2006 festgelegt.
¹ Die Lernenden erhalten eine fixe Prämie pro Monat, die in Anhang 1 festgelegt ist.	
² Die Lernenden erhalten zudem basierend auf der halbjährlichen Beurteilung eine variable Semesterprämie, sie basiert auf einer halbjährlichen Beurteilung und wird jeweils Ende Semester neu berechnet.	Es ist auch möglich, keine variable Semesterprämie auszurichten, insbesondere wenn die Leistungen nicht genügend sind.
Art. 14 Verantwortung und Mitwirkung der Lernenden	Entspricht dem bisherigen Art. 21 der GeschO MSW.
¹ Die Lernenden tragen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand eine Mitverantwortung für ihre Ausbildung sowie den Schulbetrieb der MSW und haben entsprechende Mitwirkungsrechte.	
² Die Mitwirkung der Lernenden betreffend Schulbetrieb der MSW erfolgt über die Klassenvertretungskonferenz.	
³ Die Lernenden haben das Recht, bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.	Ergänzend zur Möglichkeit der organisierten Mitwirkung soll auch die Möglichkeit bestehen, dass sich einzelne Lernende direkt an die Schulleitung wenden können.
Art. 15 Klassenvertretungskonferenz	Entspricht dem bisherigen Art. 22 der GeschO MSW.
¹ Die Klassenvertretungskonferenz besteht aus den Klassenvertretungen der einzelnen Klassen. Jede Klasse wählt eine Vertreterin oder einen Vertreter.	
² Die Klassenvertretungskonferenz vertritt die Lernenden gegenüber der Schulleitung. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch.	
³ Im Übrigen organisieren sich die Klassenvertretungskonferenzen selbst.	

Entwurf Text Reglement	Kommentar
Art. 16 Elternmitwirkung	Der Elternbegriff richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung (§ 77 VSG) und bedeutet damit: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, bzw. die Erziehungsberechtigten.
¹ Die Schulen informieren die Eltern über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Lernenden bis zur Volljährigkeit der Lernenden sowie mit deren Zustimmung darüber hinaus.	Die Lernenden werden im Regelfall während ihrer Ausbildung volljährig. Eine Information der Erziehungsberechtigten ist dann nur noch möglich, wenn die volljährigen Lernenden damit einverstanden sind.
² Die Eltern können sich mit Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die zuständigen Lehrpersonen wenden.	
Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts	
¹ Die Geschäftsordnung der Kommission Mechatronik Schule Winterthur vom 10. Januar 2018 wird aufgehoben.	Die bisherige Geschäftsordnung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufzuheben (WES 4.2.1-3).
² Der Beschluss über die Prämien der MSW vom 28. Juni 2006 (SRB-Nr. 2006-1062) wird aufgehoben.	Die damals festgelegten Leistungsprämien sind neu in Anhang 1 des Behördenerlasses enthalten.
Art. 18 Inkrafttreten	
Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich. Es tritt auf den ersten Monatsbeginn nach Vorliegen des Genehmigungsentscheides in Kraft.	Das Reglement gilt als Schulordnung im Sinne von § 22 Abs. 2 EG BBG und bedarf deshalb der Genehmigung durch die Bildungsdirektion. Entsprechend der Reorganisation der Schulbehörden, welche per Schuljahr 2022/2023 in Kraft tritt, ist eine Inkraftsetzung auf denselben Zeitpunkt sinnvoll. Der Stadtrat wird deshalb das Reglement beschliessen, sobald das Stadtparlament die Verordnung über die Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote neu erlassen hat.

Anhang 1 zum Reglement über die Mechatronik Schule Winterthur: Kostenbeiträge und Prämien

A. Kostenbeiträge

Wohnsitz	Kostenbeitrag Lehrwerkstätte MSW	Beitrag Berufsfachschule
Wohnsitz Stadt Winterthur	Kein Kostenbeitrag	Kein Beitrag
Anderen Wohnsitz im Kanton Zürich	Fr. 1'000 / Schuljahr	Kein Beitrag
Wohnort ausserhalb des Kantons Zürich	Fr. 4'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons
Wohnsitz ausserhalb der Schweiz	Fr. 8'000 / Schuljahr	Beitrag entsprechend den Vorgaben des Kantons

B. Leistungsprämien

Lehrjahr	Fixe Prämie pro Monat	Semesterprämie (variabel)
1. Lehrjahr	Fr. 70	0 bis Fr. 250
2. Lehrjahr	Fr. 90	0 bis Fr. 350
3. Lehrjahr	Fr. 140	0 bis Fr. 1'120
4. Lehrjahr	Fr. 185	0 bis Fr. 1'120